

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### eRezept

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 360 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ Digital-Gesetz DiGiG
- ▶ Technische Anlage zur elektronischen Arzneimittelverordnung
- ▶ BMV-Ä Anlage 2b – digitale Vordrucke
- ▶ AMVV

#### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Das eRezept ist eine Fachanwendung der gematik GmbH.
- ▶ **Die bundesweit verpflichtende Einführung des eRezeptes wird laut Referentenentwurf Digital-Gesetz – DigiG auf den 01.01.2024 festgelegt.**
- ▶ Die verpflichtende Ausstellung eines eRezeptes ist nur für GKV-Versicherte möglich und derzeit auf die Verordnung von verschreibungs- pflichtigen Arzneimitteln beschränkt. Dazu zählen auch Rezepturen und Zytostatika.

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ **Welche Ausstattung ist für das eRezept nötig?**
  - Anbindung an die Telematik-Infrastruktur (TI) mit einem **Konnektor ab der Version PTV4+**
  - **eRezept-Update** für das Praxisverwaltungssystem (PVS)
  - **aktivierter eHBA mit PIN** für die qualifizierte elektronische Signatur (QES) für **jede** verordnende Person der Betriebsstätte
  - Drucker mit Mindestauflösung von 300 dpi für den Patientenausdruck

Für die technische Installation ist der jeweilige PVS-Hersteller zuständig.

Den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) erhalten ÄrztInnen auf Antrag bei der zuständigen Landesärztekammer.
- ▶ **Folgende Verordnungsinhalte dürfen als E-Rezept verordnet werden:**
  - **Verschreibungspflichtige Arzneimittel** zulasten der GKV
  - Rezepturarzneimittel
  - Verordnungen anwendungsfertiger Zytostatika-Rezepturen als strukturierte Rezeptur (auch als Direktzuweisung nach § 11 Abs. 2 Apothekengesetz)
  - Entlassrezepte
  - Blutprodukte, die ausschließlich in Apotheken abgegeben werden können
  - Einzelimporte nach § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz

## SACHGEBIET

## eRezept

### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

► **Aktuell noch nicht zulässig sind eRezepte für:**

- Betäubungsmittel, T-Rezepte, DiGA, Sprechstundenbedarf, Hilfsmittel, Verordnung von sonstigen nach § 31 SGB V einbezogenen Produkten (wie etwa Verbandmittel und (Blutzucker-) Teststreifen), Bilanzierte Diäten zur Enteralen Ernährung
- weitere Ordnungsformen sind in Planung, bspw. die Einführung der elektronischen Verordnung von DiGAs für 2024

► **Optionale Nutzung für:**

- apothekenpflichtige, aber nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der GKV (z. B. für Kinder)
- „Blaues Rezept“ und „Grünes Rezept“ für GKV-Versicherte, Verordnungen zulasten von BG und Unfallkassen

► **In diesen Fällen nutzen Praxen weiterhin das rosa Rezept:**

- wenn die Übermittlung eines Ordnungstyps über die TI noch nicht vorgesehen ist (s.o.)
- Technische Störungen, eHBA nicht verfügbar
- Haus- und Pflegeheimbesuche
- Ersatzverfahren ohne Versicherten-Nr. nach Anl. 4a BMV-Ä
- im Ausland Versicherte und sonstige Kostenträger (Sozialhilfe, Bundeswehr, Bundespolizei, etc.)

► **Heimversorgung**

- Für die Versorgung v. Heimpatienten ist die Verwendung des Papiertokens empfohlen
- Versand von eRezepten per KIM ist als Direktzuweisung zu bewerten und damit unzulässig.

► **Einlösewege für das eRezept in Apotheken:**

- **als Papierausdruck:** mit einem Rezeptcode (Token). Der Ausdruck wird direkt aus dem PVS erstellt und erfolgt auf normalem Papier (A5 oder A4)
- **per eRezept-App:** PatientInnen benötigen Ihre eGK und ein Smartphone, jeweils mit NFC-Funktion sowie die eGK-PIN von ihrer Krankenkasse.
- **per eGK:** über ein Lesegerät in der Apotheke. Eine PIN ist hierfür nicht erforderlich.

## HAUPTABTEILUNG VERORDNUNGSBERATUNG

### SACHGEBIET

### eRezept

#### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ **Rezeptgültigkeit** analog Muster 16: 28 Kalendertage nach Ausstellungsdatum
  - 100 Tage nach dem Einlösen wird das eRezept laut gematik automatisch vom Server gelöscht.
  - Wird ein Rezept nicht eingelöst, wird es zehn Tage nach Ablauf der Rezeptgültigkeit automatisch gelöscht
- ▶ **Nachträgliche Korrekturen sind nicht möglich**
  - Wenn ein eRezept korrigiert werden soll, muss es gelöscht und anschließend korrigiert neu erstellt werden.
  - Fehlercodes beim Löschen:
    - 403 – das eRezept ist in Bearbeitung oder bereits eingelöst
    - 410 – das eRezept wurde bereits gelöscht
- ▶ **Informationen rund um die Telematik-Infrastruktur sowie deren Finanzierung** finden Sie [hier](#) (Verlinkung)

#### ANSPRECHPARTNER

- ▶ **HA Verordnungsberatung:**
  - Anja Auerbach**  
Telefon: 03643 559-760
  - Felix Biniossek**  
Telefon: 03643 559-767